

Verschollenheitsgesetz

unter den Voraussetzungen des § 2 auf Antrag einer der dort genannten Personen den Beschluß hinsichtlich des Zeitpunktes des Todes zu berichtigen.

§ 5

Das Kreisgericht, bei dem ein Antrag auf Todeserklärung eines Kriegsverschollenen eingeht, hat dessen Personalien unverzüglich *dem Oberlandesgerichtspräsidenten* einzureichen, der sie am 1. und 15. eines jeden Monats listenmäßig geordnet an die *Hauptabteilung Suchdienst der Deutschen Verwaltung des Innern in Berlin W 8, Kanonierstraße 35*, weiterleitet und dem Kreisgericht vom Tage der Weiterleitung Kenntnis gibt. Die Todeserklärung darf erst ausgesprochen werden, wenn dem Kreisgericht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Listen durch *den Oberlandesgerichtspräsidenten* von der *Hauptabteilung Suchdienst keine Mitteilung zugegangen ist, die den Tod des Verschollenen unwahrscheinlich erscheinen läßt.*

Anmerkung:

1. Nach der Rundverfügung Nr. 101/52 des Ministeriums der Justiz vom 21. Oktober 1952 (VaM 1955 S. 33) sind die Personalien der Verschollenen jetzt vom Kreisgericht über den Leiter der Justizverwaltungsstelle an den Suchdienst weiterzuleiten.
2. Die Anschrift des Suchdienstes lautet jetzt: „Deutsches Rotes Kreuz — Suchdienst für vermißte Deutsche im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik — Berlin W 8, Mauerstraße 53.“

§ 6

Von der Bekanntmachung des Aufgebots und des die Todeserklärung aussprechenden Beschlusses in einer *Tageszeitung* kann abgesehen werden, wenn der Verschollene gemäß § 1 der Verordnung über die Zulässigkeit von Anträgen auf Todeserklärung von Kriegsteilnehmern vom 22. Februar 1949 (ZVOB1. S. 124) vom 1. August 1949 ab für tot erklärt werden kann. In diesem Falle müssen das Aufgebot und der Beschluß durch Anheftung an die Gerichtstafel öffentlich bekanntgemacht werden.

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 20 Vergeh G.